

Abschrift

Aktenzeichen:  
**15 O 375/16**



## Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

### Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

eBuch eG, vertreten durch d. Vorstand, Missionsstraße 3, 91564 Neuendettelsau

- **Klägerin** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte v. Nieding, Ehrlinger, Marquardt, Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin

gegen

Rhenania Verlagsgesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, C.-S.-Schmidt-Straße 7, 56112 Lahnstein

- **Beklagte** -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht Korenke, den Richter am Landgericht Dr. Honrath und den Richter Lichtenfels auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiederhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Beklagten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs wie nachstehend wiedergegeben neue, preisgebundene Bücher bei der Angabe des gebundenen Prei-

ses mit dem Zusatz „nur“ zu bewerben:



**BUDDHA**  
Die großen Reden

Nur  
€ 7,95

BUDDHA  
DIE GROSSEN REDEN  
480 Seiten, 122 x 187 mm, geb.  
Bestell-Nr.: 945041

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 984,60 € zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Korenke  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Honrath  
Richter  
am Landgericht  
an der Unterschriftsleistung  
wegen Urlaubs verhindert  
Korenke  
Richterin am Landgericht

Lichtenfels  
Richter

Verkündet am 26.04.2017

Weißenfels, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle